



Offenlegung von Kryptowährungen - Nr. 6/2023

25. August 2023

Das Haushaltsgesetz hat die Möglichkeit eingeführt, in der Vergangenheit nicht korrekt gemeldete Kryptovermögenswerte, sowie das daraus resultierende Einkommen mit begünstigten Strafen richtigzustellen. Kürzlich wurden diesbezüglich von der Agentur der Einnahmen die Durchführungsbestimmungen erlassen, auf welche wir nachfolgend kurz eingehen.

Merkmale

Berichtigt werden können die unterlassene Angabe von Kryptovermögenswerten im Quadro RW, sowie die unterlassene Angabe von Einkommen (Veräußerungsgewinne), welche aus Kryptowährungen resultiert sind.

Für die Offenlegung muss ein Modell, mit den nicht erklärten Kryptovermögenswerten, sowie den daraus resultierenden Einkommen telematisch über PEC-Mail an die Agentur der Einnahmen verschickt werden.

Beizulegen ist eine Dokumentation, zu den getätigten Transaktionen (Einkäufe und Verkäufe), sowie die jeweiligen Saldenbeständen zum Jahresanfang und Jahresende.

Strafen und Fristen

Die begünstigte Strafe für nicht gemeldete Kryptowährungen beträgt 0,5 % (statt 3 % - 15 %) des Jahresendwerts, pro einzeltem Steuerjahr.

Wurden auch Einkommen aus Kryptowährungen erzielt, kommt neben der Strafe für die unterlassene Erklärungspflicht, zusätzlich noch eine Strafe von 3,5 % (Strafe für nicht erklärte Einkommen beträgt normal zwischen 90 % und 180 %) des Veräußerungswerts, zur Anwendung. Die kumulierte Strafe beträgt damit 4 %.

Berichtigt werden können die Steuerperioden 2016 – 2021.

Das Modell mit der Offenlegung der Kryptovermögenswerte muss bis zum 30. November 2023 versendet werden. Auch die fälligen Zahlungen müssen innerhalb dieser Frist geleistet werden.